

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen des Lieferers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich in Textform ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten die bestellte Lieferung vorbehaltlos annehmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Bestellungen beim Lieferer.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot und Angebotsunterlagen

2.1 Der Lieferer ist verpflichtet, unsere Bestellung unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Zugang anzunehmen und in Textform zu bestätigen.

2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in Textform nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung (und etwaiger Folgebestellungen) zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellungen ist der Lieferer auf unsere Anforderung in Textform verpflichtet, die Unterlagen unverzüglich zurück zu geben und in digital gespeicherter Form zu löschen, sofern keine gesetzliche Verpflichtung des Lieferers zur Aufbewahrung besteht. Dem Lieferer steht uns gegenüber kein Zurückbehaltungsrecht zu. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Dies gilt auch, wenn kein Liefervertrag zustande kommt.

2.3 Unsere Bestellungen sind nur in Textform als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren und uns gegenüber verbindlich.

2.4 Sofern dem verbindlichen Angebot des Lieferers gem. § 145 BGB eine unverbindliche Anfrage unsererseits zugrunde liegt, muss das Angebot des Lieferers der unverbindlichen Anfrage entsprechen; auf Abweichungen ist im Angebot in Textform ausdrücklich hinzuweisen.

2.5 Der Lieferer ist gegenüber uns zur Erbringung von Teilleistungen nur berechtigt, wenn dies in unseren Bestellungen ausdrücklich vereinbart ist.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die vereinbarten Preise schließen alles ein, was der Lieferer zur Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflicht uns gegenüber zu bewirken hat. Bei Sukzessivlieferungsverträgen ist der Lieferer verpflichtet, Preissenkungen für das zur Herstellung benötigte Material und/oder des jeweiligen Marktes für gleichartige Waren, die zwischen Bestellung und Lieferung eintreten, an Blickle weiter zu geben.

3.2 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung in Textform schließt der Preis Lieferung „frei Empfangswerk bzw. frei Ablieferungsstelle“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung in Textform.

3.3 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, die auf der Rechnung gesondert auszuweisen ist.

3.4 Die Zahlungen werden entweder 14 Tage nach Waren- und Rechnungseingang mit 3% Skonto oder 30 Tagen nach Waren- und Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung angewiesen.

3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

4. Lieferung, Lieferzeit und Lieferverzug

4.1 Die Lieferung umfasst sämtliche in der Bestellung aufgeführten Teile und die notwendigen technischen und Service-Dokumentationen.

4.2 Der Lieferer ist verpflichtet, uns rechtzeitig vor Beendigung der Liefermöglichkeit in Textform zu informieren, sodass wir ggf. noch eine Abschlussdisposition treffen können.

4.3 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Vorablieferung/Teillieferungen sind nur mit unserer Zustimmung in Textform bei entsprechender Valutierung zulässig.

Mit einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen sind wir gegenüber dem Lieferer berechtigt, die vereinbarten Liefertermine nach billigem Ermessen abzuändern.

4.4 Maßgebend für die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit ist der Eingang der Lieferung bei der vereinbarten Ablieferungsstelle.

4.5 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz, steht dem Lieferer das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er den Lieferverzug nicht zu vertreten hat. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche oder sonstiger Ersatzansprüche.

5. Belieferung mit Ersatzteilen

Der Lieferer ist verpflichtet, uns mindestens sieben Jahre nach der letzten Lieferung für die Serienfertigung für uns noch Ersatzteilbestellungen auszuführen.

6. Gefahrübergang, Dokumente, Transportversicherung

6.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist, „frei Empfangswerk“

oder „frei einer anderen vereinbarten Ablieferungsstelle“ zu erfolgen.

6.2 Der Lieferer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren oder Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

6.3 Der Lieferer trägt die Transportgefahr. Dies gilt auch dann, wenn wir die Kosten für den Transport und für etwaige Versicherungen übernehmen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Dem Lieferer stehen weitergehende Eigentumsvorbehalte als der einfache Eigentumsvorbehalt uns gegenüber nicht zu.

7.2 Die von uns zur Fertigung bereitgestellten Teile und Unterlagen bleiben unser Eigentum. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für uns. Der Lieferer räumt uns das Miteigentum an den unter Verwendung unserer Teile und unserer Stoffanteile hergestellten Erzeugnisse im Wert des Verhältnisses der Beistellung zum Wert des hergestellten Gegenstandes ein.

8. Qualität und Dokumentation

8.1 Der Lieferer garantiert eine dem jeweiligen technischen Stand entsprechende Produktqualität unter Berücksichtigung der einschlägigen technischen Normen und gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Der Lieferer hat uns auf mögliche Änderungen, Verbesserungen und Weiterentwicklungen des Liefergegenstandes rechtzeitig hinzuweisen. Hierbei sind die wesentlichen technischen Unterschiede zwischen bisheriger und abzuändernder Ausführungsform des Liefergegenstandes besonders in Textform hervorzuheben.

8.3 Jede Änderung des Liefergegenstandes bedarf unserer vorherigen Zustimmung in Textform. Die Erstlieferung nach erfolgter Änderung ist vom Lieferer besonders in Textform zu kennzeichnen.

8.4 Der Lieferer wird die bestellten Gegenstände entsprechend den von uns vorgeschriebenen Prüfungen, Prüfungsmitteln und Prüfungsverfahren prüfen und entsprechende Prüfunterlagen fertigen. Die Prüfungsunterlagen sind mindestens acht Jahre nach Erhalt der letzten Lieferung und der letzten Rechnung vom Lieferer aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen.

8.5 Wir sind berechtigt, jederzeit Einsicht in Kontroll- und Prüfunterlagen des Lieferers zu nehmen. Weiter sind wir befugt, die Fertigung zu überprüfen und auf etwaige Fertigungsmängel hinzuweisen. Dies hat mit einer Voranmeldefrist von einer Woche zu erfolgen. Die Einsichtnahme in die Kontroll- und Prüfunterlagen bzw. die Überprüfung der Fertigung kann vom Lieferer nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

9. Mängelanzeige, Mängelhaftung

9.1 Wir sind verpflichtet, die Lieferung nach Erhalt innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Eingang der Lieferung oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht.

Ist eine Überprüfung der Lieferung anhand von AQL-Werten möglich, sind wir berechtigt, die Wareneingangskontrolle (Überprüfung) jeweils nach den standardisierten Werten der AQL-Liste vorzunehmen. Falls ein Fehleranteil festgestellt wird, welcher über dem jeweiligen AQL-Wert liegt, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder die gesamte Lieferung auf Kosten des Lieferers nach vorheriger Benachrichtigung zu überprüfen oder diese Lieferung an den Lieferer auf seine Kosten zurück zu senden.

9.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferer nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

9.3 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferer mit der Mängelbeseitigung in Verzug ist.

9.4 Die Verjährungsfrist für Mängel beträgt 24 Monate, gerechnet ab Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes durch unseren Endabnehmer, längstens jedoch 30 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

9.5 Die Rücksendung beanstandeter Liefergegenstände erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferers, gleichgültig an welchem Ort sich der mangelhafte Liefergegenstand befindet.

10. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

10.1 Der Lieferer hat alle Kontrollen der von ihm hergestellten oder gelieferten Liefergegenstände vorzunehmen; er ist uns gegenüber für die mangelfreie Beschaffenheit des gelieferten Liefergegenstandes verantwortlich.

10.2 Soweit der Lieferer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

10.3 Im Rahmen seiner Haftung für Schadenfälle im Sinne von Abs. Ziff.2 ist der Lieferer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB oder gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten

Einkaufsbedingungen

Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Hiervon unberührt bleiben sonstige uns zustehende gesetzliche Ansprüche.

Wir sind allerdings berechtigt, diese Ansprüche gegen den Lieferer auch an seinem Wohnsitz-/Betriebssitzgericht gerichtlich geltend zu machen.

13.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts (CSIG) ist ausgeschlossen.

10.4 Der Lieferer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese hiervon unberührt. Auf Verlangen ist uns der Abschluss einer Produkthaftpflichtversicherung umgehend nachzuweisen.

13.3 Sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird, ist unser Geschäftssitz 72348 Rosenfeld Erfüllungsort.

Stand: Januar 2020

11. Beistellungen, Muster, Zeichnung, Fertigungsmittel

11.1 Sollten dem Lieferer von uns weitere Unterlagen und Fertigungsmittel aller Art zur Verfügung gestellt werden, die über die in Ziff. 2.2 aufgezählten Unterlagen hinausgehen, so gilt für die darüber hinaus zur Verfügung gestellten Unterlagen Ziff. 2.2 entsprechend.

11.2 Der Lieferer hat sämtliche zur Verfügung gestellten Fertigungsmittel, beigestellten Teile und Stoffanteile einschließlich der daraus hergestellten Gegenstände gegen Entwendung, Beschädigung und Untergang zu versichern. In Höhe des Werts dieser Gegenstände bzw. des eingeräumten Miteigentumsanteils gem. Ziff. 8.2 tritt der Lieferer bereits jetzt – soweit rechtlich zulässig – den Anspruch auf Auszahlung von Versicherungsleistungen gegenüber dem Versicherer unwiderruflich unter Annahme der Abtretung durch uns ab.

12. Schutzrechte

12.1 Der Lieferer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

12.2 Werden wir von Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferer verpflichtet, uns auf erstes Anfordern in Textform von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferers – Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

12.3 Die Freistellungspflicht des Lieferers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

13.1 Sofern der Lieferer Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz 72348 Rosenfeld für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten vermögensrechtlicher Art. Dies gilt auch für konkurrierende deliktische Ansprüche.